



Die Sitzung des Stadtrates findet am **13. 12. 2012 um 18:00 Uhr** im Bürger- und Vereinshaus, Großer Saal, Apothekerberg, 06231 Bad Dürrenberg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Protokollniederschrift vom 04. 10. 2012
4. Informationen des Bürgermeisters und des Stadtratsvorsitzenden
5. Berichterstattung des gemeindlichen Vertreters in der Vollversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
6. Anfragen und Anregungen
7. BV 135-18-2012 – Sanierung und Ausbau des Käthe-Kollwitz-Heimes zum Rathaus der Stadt Bad Dürrenberg
8. BV 132-17-2012 – Aufhebung der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung
9. BV 133-18-2012 – Brandschutzbedarfsplan mit Feuerwehrentwicklungskonzept der Stadt Bad Dürrenberg
10. BV 134-18-2012 – Gesellschaftervertrag und Kapitalerhöhung der Fernwärme-Energiewerke Bad Dürrenberg GmbH
11. BV 136-18-2012 – Laufzeitverkürzung des Konzessionsvertrages Tollwitz
12. BV 138-18-2012 – Jahresabschluss 2011 der Wohnungswirtschaft Bad Dürrenberg
13. Einwohnerfragestunde
14. Jugendfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung:

15. BV 137-18-2012 - Grundstücksveräußerung
16. Schließung der Sitzung

gez. Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 32 K 14/08

Merseburg, 26.09.2012

Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 03.12.2012, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden der nachfolgende Grundbesitz:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3315:**

lfd. Nr. 31,07 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 154/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 2445 qm

Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 360
qm

Flurstück 157/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 263
qm

Flurstück 157/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 35
qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links WE-Nr. 27
Haus-Nr. 17 sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 27 bezeichnet
*

Dreiraumwohnung mit Balkon (Wohnfläche 59 m²) in der John-Schehr-Straße 17

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 13.05.2008.

Verkehrswert: 27.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er
muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller
widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
- getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den
beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur
Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums
oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den
Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an
die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a
ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag
auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes
beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2013

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Stadt Bad Dürrenberg hat im § 5 der Haushaltsatzung 2011, in Kraft getreten am 22.07.2011, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wie folgt festgesetzt:

für die Stadt Bad Dürrenberg

Hebesatz für die Grundsteuer A	=	300 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B	=	385 v.H.

für die Ortschaft Oebles-Schlechtewitz

Hebesatz für die Grundsteuer A	=	250 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B	=	300 v.H.

für die Ortschaften Tollwitz, Ragwitz, Zöllschen, Ellerbach, Kauern

Hebesatz für die Grundsteuer A	=	280 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B	=	385 v.H.

für die Ortschaft Nempitz

Hebesatz für die Grundsteuer A	=	250 v.H.
Hebesatz für die Grundsteuer B	=	320 v.H.

Die Steuersätze für die Festsetzung der Hundesteuer sind in der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Dürrenberg“, in der gültigen Fassung vom 17.12.2010 wie folgt geregelt:

1. Hund =	30,00 €
2. Hund =	50,00 €
3. und jeder weitere Hund =	150,00 €
1. gefährlicher Hund =	250,00 €
Jeder weitere gefährliche Hund =	250,00 €

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 sind damit keine Änderungen eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2013 verzichtet wird.

Festsetzung:

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag oder Grundsteueranmeldung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der veranlagten Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Jahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 zum 1.7.2012 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Jahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Soweit bei der Stadtkasse Bad Dürrenberg Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Änderungen:

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Mit Ablauf des Tages der erfolgten Veröffentlichung beginnt die Widerspruchsfrist. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6 in 06231 Bad Dürrenberg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bad Dürrenberg, den



Nemes
Bürgermeister

